

Recht auf Vergessenwerden

[Art. 17 DSGVO](#) räumt jeder [betroffenen Person](#) ein Recht auf Löschung ein, wenn der Zweck für die [Verarbeitung](#) nicht mehr bestehen, insbesondere die Speicherung der [Daten](#) nicht mehr notwendig ist. Darüber hinaus legt die Norm der [verantwortlichen Person](#) die Pflicht auf, bei Entfallen des Speicherungsgrundes die jeweiligen [Daten](#) zu [löschen](#).

Suchmaschinenanbieter sind nicht verpflichtet, weltweit zu [löschen](#). Es reicht eine Beschränkung auf die [EU](#)-Staaten. (EuGH v. 24.09.2019 [C 507/17](#))

Eine solche Auslistung muss "erforderlichenfalls von Maßnahmen begleitet sein, die es tatsächlich erlauben, die Internetnutzer, die von einem Mitgliedstaat aus eine Suche anhand des Namens der [betroffenen Person](#) durchführen, daran zu hindern oder zumindest zuverlässig davon abzuhalten, über die im Anschluss an diese Suche angezeigte Ergebnisliste mittels einer Nicht-[EU](#)-Version auf die Links zuzugreifen, die Gegenstand des Auslistungsantrags sind".

Verweise auf Gesetze, Erwägungsgründe und Ausbildung: [Art. 17 DSGVO](#) // [EG 65](#) // dspl 430 + dspl 439 // [L 26 AS 2621/17](#)

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

<https://juristi.de/home/index.php?quiz/>